

Vorabentscheidung im Fall Alfred Stoeckel/ Vorlage des Tribunal de police Illkirch (Frankreich)

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
Rechtssache C-345/89
Urteil vom 25. Juli 1991

Verbot der Nachtarbeit für Frauen gleichheitswidrig**Sachverhalt:**

A. Stoeckel wurde als Direktor einer Firma vorgeworfen, Frauen entgegen der französischen Arbeitsgesetz in Nachtarbeit beschäftigt zu haben. Dies war vorübergehend geschehen, um durch ununterbrochenen Schichtbetrieb mit Nachtarbeit für die gesamte Belegschaft einer wirtschaftlichen Zwangslage zu entgehen. Der Angeklagte berief sich auf eine EG-Richtlinie (76/207), mit der die Mitgliedstaaten verpflichtet wurden, Gleichbehandlung hinsichtlich der Arbeitsbedingungen von Männern und Frauen (mit gewissen Ausnahmen, z.B. Schwangerschaft) herzustellen. Die darin vorgesehene Anpassungsfrist war längst abgelaufen. In dem gem. Art. 177 EWG-Vertrag eingeleiteten Vorlageverfahren an den EuGH wurde die Frage nach der unmittelbaren Wirkung der Richtlinie gestellt.

Rechtsausführungen:

Ziel der Richtlinie sei es, in den Mitgliedstaaten den Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen u.a. hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung und der Arbeitsbedingungen zu verwirklichen. Hiezu schreibt die Richtlinie die Beseitigung der mit diesem Grundsatz unvereinbaren staatlichen Vorschriften vor, bei denen der Schutzgedanke, dem sie verpflichtet waren, nicht mehr begründet ist. Welche Nachteile auch immer mit der Nachtarbeit für Frauen verbunden seien, sie würden auch die Männer treffen. Die Richtlinie sei hinreichend bestimmt, um es den Mitgliedstaaten zu verwehren, das Verbot der Nachtarbeit von Frauen als gesetzlichen Grundsatz aufzustellen, wenn ein solches Verbot nicht auch für Männern bestehe.

Quelle: EUGRZ 1991, 423.

Anmerkung:

Nach unseren Unterlagen ist Frankreich (wie auch Österreich) Vertragspartner des ILO-Übereinkommens (Nr. 4) über die Nachtarbeit der Frauen, 1919 (BGB1. 1924/226; BGBl. 1950/219). Es ist daher bemerkenswert, dass dieser Vertrag in den Ausführungen des EuGH überhaupt keine Rolle spielt.

Der VfGH hat sich mit dem Verbot der Nachtarbeit für Frauen am 15. Jänner 1992 befasst. Mit welchem Ergebnis ist uns noch nicht bekannt.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)